

Sitzungsvorlage

Datum: 21.09.2022
Drucksache Nr.: **22/0437**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Mobilität	08.11.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einführung von Bewohnerparkvorrechten in den Wohnquartieren 'Europaring' und 'Spichelsfeld/Blumenviertel/von-Claer-Straße'

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss stimmt den in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Regelungen zur Einführung von Bewohnerparkvorrechten zu.
2. Der Ausschuss stimmt der in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Gebührenregelung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel für das erste Gültigkeitsjahr zu.
3. Die Einführung der Regelungen erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem der Parkplatz auf den sogenannten MI-Grundstücken an der Rathausallee (gegenüber HUMA) dauerhaft nicht mehr zum Parken zur Verfügung steht, spätestens zum 01.11.2023.
4. Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, das Bewohnerparkvorrecht während der Dauer des ersten Gültigkeitsjahres zu evaluieren. Rechtzeitig vor Ablauf des ersten Gültigkeitsjahres erfolgt eine erneute Vorlage an den Ausschuss zum weiteren Vorgehen.

Sachverhalt / Begründung:

Es wird zunächst auf die vorgegangenen Beratungen/Beschlussfassungen im Ausschuss zu Drucksachen-Nummern 22/0038 und 22/0312 und die Gebietsaufteilung (Anlage 1) hingewiesen.

Am 19.10.2022 hat die Verwaltung eine Informationsveranstaltung für die Anwohner der betroffenen Wohnquartiere durchgeführt. Die Präsentation ist in dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Vor, während und nach der Veranstaltung haben die Verwaltung diverse Rückmeldungen der Anwohner erreicht. Es wird hierzu auf Anlage 3 verwiesen. Hierin wird auch ausführlich auf die städtebau-/verkehrsplanerische Historie eingegangen.

Die Verwaltung verfolgt weiterhin das Ziel, ein Anwohnerparken einzuführen, um die Anwohnenden vor dem steigenden Parkdruck zu schützen.

Es soll jedoch eine Anpassung der Parkscheibenregelung in den beiden Wohnquartieren erfolgen, und zwar:

Begrenzung auf montags – freitags, 9.00 Uhr – 18.00 Uhr, 2 Stunden.

Für Samstage soll die Parkscheibenregelung nicht gelten, da an diesen Tagen zum einen regelmäßig kein Hochschulbetrieb mit entsprechendem Parksuchverkehr stattfindet, zum anderen an Samstagen auch insgesamt keine Parkscheibenpflicht für die öffentlichen Parkplätze im Zentrum vorgesehen ist.

Inhaber eines Bewohnerparkausweises des jeweiligen Quartiers dürfen in dem jeweiligen Wohnquartier stets und ohne zeitliche Begrenzung parken.

Zudem wird aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Ausgabe befristeter Parkausweise verzichtet, wenn das eigene Fahrzeug nachweislich vorübergehend nicht zur Verfügung steht (z. B. wegen Reparatur). Wird ein Leihfahrzeug vor diesem Hintergrund kostenpflichtig verwahrt, erfolgt eine Rücknahme der Verwarnung, wenn der entsprechende Grund nachgewiesen wird.

Wie nachfolgend dargestellt, soll es jedoch möglich sein, dass ein Parkausweis auch für Besuch erteilt werden kann.

Die Ausgabe des Parkausweises soll nach folgenden Regeln erfolgen:

- Berechtig sind natürliche Personen, die in dem Bewohnerparkbezirk tatsächlich wohnen und dort amtlich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- Bewohnerparkausweise werden nur für PKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 3,5 t ausgegeben.
- Der PKW muss auf die antragstellende Person zugelassen sein oder nachweislich von ihr benutzt werden. Eine Nutzungsüberlassungserklärung und Führerschein der nutzenden Person muss bei Antragstellung vorgelegt werden.
- Die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) muss vorgelegt werden.
- Der Bewohnerparkausweis ist ab Beginn des ersten Gültigkeitszeitraums für 12 Monate gültig. Bei Fahrzeugwechsel während des Gültigkeitszeitraums erfolgt gegen Rückgabe des bisherigen Ausweises eine kostenfreie Umschreibung.
- Es ist auch möglich, gegen Nachweis einen Parkausweis für ein Car-Sharing-Fahrzeug zu erhalten.

- Es ist auch möglich, einen Parkausweis für wechselnde Dienstfahrzeuge zu erhalten, sofern diese auch privat genutzt werden. Ein Nachweis ist vorzulegen.
- Es ist auch möglich, einen Besucher-Parkausweis zu erhalten.

Die jährliche Gebühr für das Anwohnerparken wird gemäß Ziffer 265 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) für das erste Gültigkeitsjahr auf 30,70 € festgesetzt.

Die Tagesgebühr für einen Besucherparkausweis wird auf 1,00 € festgesetzt. Es wird eine pragmatische Umsetzung erarbeitet (z. B. Blöcke mit mehreren Tages-Ausweisen, die zu beschriften und sodann im Fahrzeug auszulegen sind.)

Ob für künftige Gültigkeitsjahre höhere Gebühren auf Grundlage des § 6a Abs. 5a S 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) festgesetzt werden, entscheidet der Ausschuss nach erfolgter Evaluation.

Wie bereits im Ausschuss zurückliegend dargestellt, erfolgt die Anpassung der Parkraumbewirtschaftung im Zentrum (Parkscheibenregelung) zum 01.05.2023.

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel hierfür sind im Budget von FB 1 und FB 7 berücksichtigt.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.